

F. Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>Finanzausgleichsgesetz (FAG)</p> <p>Vom</p> <p>Der Landrat des Kantons Basellandschaft, gestützt § 135 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Regelungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Gemeinden sowie die Beiträge der Gemeinden an den Kanton für gemeinsame Aufgaben.</p> <p>§ 2 Steuerkraft und Finanzausstattung</p> <p>¹ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe der Steuern der natürlichen und juristischen Personen bei gewichtetem Steuerfuss und -satz, die mit einem Hochbetagten- und Sozialindex modifiziert ist.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Die Finanzausstattung einer Einwohnergemeinde ist die Summe von Steuerkraft und ungebundenem Beitrag.</p> <p>B. Finanzausgleich</p> <p>§ 3 Elemente</p> <p>Der Finanzausgleich besteht aus den Elementen:</p> <p>a. ungebundene Beiträge an die</p>	<p>§ 135 der Kantonsverfassung legt fest, dass das Gesetz die Grundzüge des Finanzausgleichs regelt.</p> <p>§ 134 Abs. 2 der Kantonsverfassung: <i>Durch den Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.</i></p> <p>Gegenüber dem geltenden Recht (§ 169 Abs. 1 StG) fallen die Anteile an der Grundstücksgewinn-, an der Handänderungs- sowie an der Erbschafts- und Schenkungssteuer aus der Berechnung. Hingegen kommt neu die Modifikation mit dem Hochbetagten- und Sozialindex dazu.</p> <p>Keine systemische Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 169 Abs. 2 StG).</p> <p>Keine systemische Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§§ 168, 174 und 173).</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>Einwohnergemeinden, b. ausserordentliche Beiträge an die Einwohner-, Bürger- und Bürgergemeinden, c. zweckgebundene Beiträge an die Einwohnergemeinden.</p> <p>§ 4 Ungebundene Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden ungebundene Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden können über die Beiträge im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann einer Einwohnergemeinde den Beitrag angemessen kürzen oder verweigern, wenn sie ihre Aufgaben offensichtlich auch mit einem geringeren bzw. ohne Beitrag erfüllen kann.</p> <p>§ 5 Ausserordentliche Beiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen Einwohner-, Bürger- und Bürgergemeinden ausserordentliche Beiträge als Restfinanzierung an einzelne ihrer Aufgaben leisten, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder wenn unzumutbare Belastungen entstehen.</p> <p>² Für die ausserordentlichen Beiträge besteht ein Fonds (Ausgleichsfonds).</p> <p>§ 6 Verteilung der ungebundenen und ausserordentlichen Beiträge</p> <p>¹ Die ungebundenen Beiträge und die Einlage in den Ausgleichsfonds betragen zusammen jährlich 7% der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Ertrag und Kapital</p>	<p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 167 StG).</p> <p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 168 Abs. 3 StG).</p> <p>Die Bestimmung stellt keine grundsätzliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar (§ 168 Abs. 2 StG), doch bringt sie durch den Wegfall rechnerischer Details eine Vereinfachung.</p> <p>Die Bestimmung stellt betreffend der Restfinanzierung eine Ergänzung gegenüber dem geltenden Recht dar (§ 174 Abs. 1 StG).</p> <p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 174 Abs. 1 StG).</p> <p>Diese Regelung ist neu. Im geltenden Recht sind fixe 6,5% für die ungebundenen Beiträge und fixe 0,5% für den Ausgleichsfonds geregelt (§ 168 Abs. 1 bzw. § 174 Abs. 2 StG). Dies erwies sich betreffend des Ausgleichsfonds als zu starr und wurde den</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>der juristischen Personen.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Aufteilung. Für die Einlage in den Ausgleichsfonds darf er höchstens 0,5% der Staatssteuererträge gemäss Absatz 1 verwenden.</p> <p>³ Die Summe der ungebundenen Beiträge wird auf der Basis der Steuerkraft so auf die Einwohnergemeinden verteilt, dass alle Einwohnergemeinden, die ungebundenen Beiträge erhalten, die gleiche minimale Finanzausstattung pro Kopf erreichen (Ausgleichsniveau).</p> <p>§ 7 Zweckgebundene Beiträge</p> <p><u>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz in Kraft tritt:</u></p> <p>¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten und der Primarschulen, an die Personalkosten der Schulleitungen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p><u>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz an der Urne abgelehnt wird:</u></p> <p>¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten, der Primarschulen und der Kleinklassen der Kindergärten und Primarschulen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p><u>In jedem Fall:</u></p> <p>² Der Beitragssatz basiert auf der Steuerkraft und ist mit einem Kinderindex modifiziert. Er beträgt höchstens 75% der anrechenba-</p>	<p>schwankenden Anspruchshöhen der Praxis nicht gerecht.</p> <p>Die Aufteilung wird jährlich bei der Berechnung des Finanzausgleichs vorgenommen.</p> <p>Diese Regelung ist materiell nicht neu. Sie beschreibt den geltenden Verteilmechanismus für den ungebundenen Finanzausgleich und enthält die Legaldefinition des Ausgleichsniveaus. Diese ist für § 11 der Verordnung nötig.</p> <p>Die Bestimmung ist insofern neu (vgl. § 173 Abs. 1 StG), als nur noch Gemeinden mit ungebundenen Beiträgen auch zweckgebundene erhalten und als die Lehrkraftbesoldung ausdrücklich genannt ist. Zudem entspricht die Regelung dem neuen Bildungsgesetz (§ 97 Abs. 1 BildG vom 6. Juni 2002).</p> <p>Die Bestimmung ist insofern neu (vgl. § 173 Abs. 1 StG), als nur noch Gemeinden mit ungebundenen Beiträgen auch zweckgebundene erhalten und als die Lehrkraftbesoldung ausdrücklich genannt ist. Zudem entspricht die Regelung dem neuen § 144 Abs. 1 lit. a des Schulgesetzes (vgl. § 17).</p> <p>Neu ist gegenüber dem geltenden Recht (§ 173 Abs. 1 StG) die Steuerkraftdefinition gemäss § 2 Abs. 1 sowie die Modifikation mit</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>ren Kosten.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Beitragssatzberechnung bei gemeinsam geführten Schulen sowie die weiteren Einzelheiten.</p> <p>C. Beiträge der Einwohnergemeinden</p> <p>§ 8 Grundsätze</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden leisten gemäss den Bestimmungen einzelner Gesetze Beiträge an den Kanton für gemeinsame Aufgaben.</p> <p>² Die Beiträge basieren auf der Finanzausstattung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>D. Gesetzesevaluation</p> <p>§ 9 Untersuchung der Auswirkungen auf die Finanzen</p> <p>¹ Der Regierungsrat untersucht zusammen mit den Gemeinden alle drei Jahre die Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden.</p> <p><u>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz in Kraft tritt:</u></p> <p>² Die Untersuchung findet erstmals nach dem Inkrafttreten des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 statt.</p> <p>F. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 10 Aufhebung des Aufgabenverteilungsgesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 23. Juni 1982 über die Aufgaben- und Lastenverteilung und über die Zusam-</p>	<p>dem Kinderindex.</p> <p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 181a StG).</p> <p>Bisher: Steuerkraft (§ 181a StG). Neu: Finanzausstattung.</p> <p>Diese neue Regelung stellt eine Gesetzes-Evaluationsbestimmung dar, aufgrund derer die Politik die Anpassung des Finanzausgleichs periodisch zu diskutieren hat.</p> <p>Das neue Bildungsgesetz beinhaltet als wesentlichste Aufgabenverschiebungen den Wegfall der Kantonsbeiträge an die kommunalen Jugendmusikschulen und umgekehrt den Wegfall der Gemeindebeteiligung an den kantonalen Sonderschulen.</p> <p>Das Gesetz war ein Rahmengesetz für die Aufgabenverteilung und für den Finanzausgleich. Die rechtsverbindliche Aufgabenverteilung wird schon unter bisheriger</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)</p> <p>§ 167 I. Grundsatz</p> <p>Der Kanton leistet an die Einwohnergemeinden Beiträge zur Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>§ 168 II. Ungebundene Beiträge 1. Umfang</p> <p>¹ Zur Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung teilt der Staat 6,5% der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen und auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen auf die Einwohnergemeinden gemäss ihrer Steuerkraft auf.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den einer Gemeinde zustehenden ungebundenen Finanzausgleichsbetrag um höchstens 30% kürzen, wenn während 3 Jahren die Nettozinslast weniger als 3% des Gesamtertrages der Einwoh-</p>	<p>menarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Gesetz über die Aufgabenverteilung) wird aufgehoben.</p> <p>§ 11 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)</p> <p>§§ 167 – 170, 172 –174, 181, 181a, 181b und 182</p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>gem Recht durch die diversen Sachgesetze vorgenommen, und der Finanzausgleich wird durch das neue Gesetz geregelt, so dass das Aufgabenverteilungsgesetz aufgehoben werden kann.</p> <p>Formal neu ist die Herauslösung der Finanzausgleichsregelungen aus dem Steuer- und Finanzgesetz und die Schaffung des vorliegenden Finanzausgleichsgesetzes.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>nerkasse beträgt und wenn zudem die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und der Saldo der Einwohnerkasse zusammen über 20% des Verwaltungsvermögens gemäss Eingangsbilanz des jeweiligen Rechnungsjahres erreichen. Spezialfinanzierungen sind den Abschreibungen gleichgestellt, sofern die Einlagen für nicht näher bestimmte Zwecke vorgesehen sind. Grundlage bilden die 3 dem Auszahlungsjahr vorausgehenden Rechnungsjahre.</p> <p>³ Die Gemeinden können über die ungebundenen Beiträge im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen.</p> <p>§ 169 2. Steuerkraft, Finanzausstattung</p> <p>¹ Die Steuerkraft der Gemeinde ergibt sich aus der Summe der Gemeindesteuern der natürlichen und der juristischen Personen beim durchschnittlichen gewichteten Steuerfuss sowie den Steueranteilen an der Grundstückgewinnsteuer, der Handänderungssteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Grundlage bilden die Rechnungen der Einwohner- und Fürsorgekasse der beiden dem Auszahlungsjahr vorausgehenden Jahre.</p> <p>² Die Finanzausstattung der Gemeinden ergibt sich aus der Summe der Steuerkraft und des Finanzausgleichsbetrages.</p> <p>§ 170 3. Verteilung</p> <p>Die zur Verfügung stehende Finanzausgleichssumme wird so auf die Gemeinden aufgeteilt, dass alle Gemeinden, die einen Finanzausgleichsbetrag erhalten, pro Kopf die gleiche minimale Finanzausstattung erreichen.</p>		

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 172 III. Gebundene Beiträge 1. Grundsatz</p> <p>Der Kanton leistet nach den besonderen Bestimmungen einzelner Gesetze und Verordnungen zweckgebundene Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden.</p> <p>§ 173 2. Bemessung der Beiträge an laufende Ausgaben</p> <p>¹ Die Beiträge für laufende Aufgaben bemessen sich für jede Gemeinde aufgrund ihrer Steuerkraft. Die Beitragssätze betragen für Gemeinden, deren Steuerkraft pro Kopf mindestens 25% über der minimalen Finanzausstattung liegt, generell 1% und steigen mit abnehmender Steuerkraft linear an; sie erreichen einen Satz von höchstens 75%. Gemeinden, deren Steuerkraft der minimalen Finanzausstattung pro Kopf entspricht, erhalten einen Beitrag von 20%.</p> <p>² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.</p> <p>§ 174 IV. Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Es wird ein Ausgleichsfonds geschaffen. Aus diesem Fonds können an Einwohner- und Bürgergemeinden in Ausnahmefällen ausserordentliche Beiträge gewährt werden, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder unzumutbare Belastungen entstehen. Über die Verwendung des Fonds beschliesst der Regierungsrat.</p> <p>² Der Fonds wird jährlich mit 0,5% der Erträge der Staatssteuer auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen und auf dem Ertrag und dem Kapital der juristischen Personen sowie mit Finanzausgleichsanteilen gemäss § 168 Absatz 2 ge-</p>		

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>öffnet.</p> <p>³ Nicht beanspruchte Beträge werden in den Fonds bis zur Höhe von 5 Millionen Franken eingelegt. Mehrbeträge fliessen wiederum in den Finanzausgleich zur gesetzlich festgelegten Verteilung.</p> <p>§ 181 V. Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat regelt das Nähere über die Durchführung des Finanzausgleichs.</p> <p>§ 181a I. Grundsatz</p> <p>Die Gemeinden leisten nach den besonderen Bestimmungen einzelner Gesetze und Verordnungen aufgrund der Steuerkraft zu berechnende, zweckgebundene Beiträge an die Ausgaben des Kantons für gemeinsame Aufgaben.</p> <p>§ 181b II. Bemessung der Beiträge</p> <p>¹ Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach der Steuerkraft gemäss § 169 Absatz 1.</p> <p>² Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus der Division des aufzuteilenden Betrages durch die Gesamtsteuerkraft, vervielfacht mit der Steuerkraft der Gemeinde.</p> <p>§ 182 Anteile an Kantonssteuern</p> <p>¹ Die Anteile der Gemeinden an der Grundstückgewinnsteuer und an der Handänderungssteuer betragen 50%.</p> <p>² An der Grundstückgewinnsteuer, die sich aus der Veräusserung eines Ersatzobjektes gemäss §</p>		<p>Die Aufhebung der kommunalen Anteile an der Grundstücksgewinnsteuer sowie an der Handänderungssteuer ist ein Element der Kompensation der Belastungsverteilung. Sie dient zudem der klareren Mittelallokation.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>75 Absatz 2 ergibt, partizipieren für ihren Gemeindeanteil gemäss Absatz 1 die Gemeinde des nicht gewinnbesteuerten Objektes im Verhältnis des steuerfrei übertragenen und die Gemeinde des Ersatzobjektes im Verhältnis des verbleibenden Grundstückgewinnes.</p> <p>§ 22 III. Anteil der Gemeinden</p> <p>Vom Ertrag der Erbschafts- und der Schenkungssteuer mit Einschluss der Nachsteuer fallen 25% an die Wohnortsgemeinde des Erblassers oder Schenkers.</p> <p>§ 166 Massnahmen der Aufsicht</p> <p>¹ Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichtgenehmigung bzw. Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen 2. Erteilung verbindlicher Weisungen 	<p>§ 12 Änderung des Erbschaftssteuergesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 7. Januar 1980 über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22</p> <p>Aufgehoben.</p> <p>§ 13 Änderung des Gemeindegesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 166 Absatz 1 Ziffer 4</p> <p>¹ Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus:</p>	<p>Die Aufhebung des kommunalen Anteils an der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ein Element der Kompensation der Belastungsumverteilung. Sie dient zudem der klareren Mittelallokation.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>3. Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Derselben Aufsicht unterstehen auch die Zweckverbände der Gemeinden.</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Erstellung, der Erweiterung und der Überdeckung regionaler Schiessanlagen sowie bei der Umwandlung kommunaler in regionale Schiessanlagen.</p> <p>§ 2 Beitragsberechtigte Anlagen</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Anlagen, auf denen Bundesübungen geschossen werden, sofern die Anlagen anerkannten Schiessvereinen aus mindestens 2 Gemeinden des Kantons zur Benützung zugewiesen sind.</p> <p>² Die Anlagen müssen den Planungs- und Bauvorschriften des Kantons und der Standortgemeinde sowie den Vorschriften des Bundes über den Bau und den Betrieb von Schiessanlagen entsprechen.</p> <p>³ Anlagen für das Schiessen auf</p>	<p>4. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs</p> <p>§ 14 Änderung des Schiessanlagenbeitragsgesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 23. Juni 1982 über Beiträge an Schiessanlagen wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Beiträge an die Kosten der Erstellung, der Erweiterung und der Überdeckung regionaler Schiessanlagen sowie bei der Umwandlung kommunaler in regionale Schiessanlagen.</p> <p>² Regionale Schiessanlagen im Sinne von Absatz 1 können auch ausserkantonale Gemeinden umfassen oder ausserhalb des Kantons liegen.</p> <p>§ 2 Absatz 1</p> <p>"des Kantons" wird gestrichen.</p>	<p>Diese Ergänzung stellt eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht dar und vervollständigt den Sanktionenkatalog des Kantons.</p> <p>Im Zuge der Aufgabenteilung von 1982 wurden praktisch alle sachbezogenen Objektsubventionen des Kantons an die Gemeinden aufgehoben und durch den ungebundenen Finanzausgleich abgelöst. Die vorliegende Objektsubvention für Schiessanlagen ist ein Spezialfall, da ihr Zweck nicht der Ausgleich von mangelnder Finanzkraft ist, sondern der Anreiz, aus Lärmschutzgründen die kommunalen Schiessanlagen aufzugeben und mit Nachbargemeinden regionale zu betreiben. Als Neuerung sollen nun auch kantonsgrenzenüberschreitende Anlagen subventionsberechtigt werden.</p> <p>Redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen Absatz 2 von § 1 des Schiessanlagenbeitragsgesetzes.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>25 Meter sind nur beitragsbe- rechtigt, wenn sie mit Laufschei- ben ausgestattet sind.</p> <p>§ 7 Vorbehalt weiterer Beiträge Vorbehalten bleiben Beiträge des Kantons an Gemeinden für kom- munale oder regionale Schiessanlagen nach den Be- stimmungen über den Finanzaus- gleichsfonds.</p> <p>§ 8 Finanzierung der Aufwen- dungen für die Alters-, Hin- terlassenen- und Invaliden- versicherung: Kantons- - und Gemeindeanteil</p> <p>¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwen- dungen für die Alters- und Hin- terlassenenversicherung wird vom Kanton zu drei Vierteln und von den Gemeinden zu einem Viertel getragen.</p> <p>² Der Beitrag des Kantons Basel- Landschaft an die Aufwendungen der Invalidenversicherung wird zu drei Fünfteln vom Kanton und zu zwei Fünfteln von den Gemein- den getragen.</p> <p>³ Die auf die einzelnen Gemein- den entfallenden Anteile werden aufgrund der Steuerkraft ermittelt.</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p> <p>§ 15 Änderung des Einfüh- rungsgesetzes zur AHV und zur IV</p> <p>Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994 zu den Bundes- gesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 8 Aufgehoben.</p> <p>§ 16 Änderung des Ergän- zungsgesetzes</p>	<p>Diese Bestimmung war unter bisherigen Recht für die Finanze- rung von kantonsgrenzüber- schreitenden Schiessanlagen nötig, was nun durch § 1 Absatz 2 abgedeckt wird.</p> <p>Der Wegfall der Beiträge der Ge- meinden an die Aufwendungen für die AHV und IV ist ein Element der Kompensation der Bela- stungsumverteilung. Zudem ent- spricht der Wegfall einem schon lange bestehenden politischen Postulat der Aufgabenteilung, die Gemeinden von den für sie nicht beeinflussbaren Beiträgen zu entbinden.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 13 Finanzierung</p> <p>¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird zu 44% vom Kanton und zu 56% von den Gemeinden getragen.</p> <p>^{1bis} Der Landrat passt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. April 1997 über die Änderung der Gemeindebeiträge den Kantons- und Gemeindeanteil in Absatz 1 so an, dass die aus jenem Gesetz folgende Belastungsverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der dann bekannten Beträge ausgeglichen wird.</p> <p>³ Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil wird nach § 181b des Steuer- und Finanzgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1982 aufgrund der Steuerkraft ermittelt.</p> <p>§ 36 Im Bereich der Jugendhilfe</p> <p>¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz.</p> <p>² Die Gemeinden vergüten dem Kanton drei Viertel seiner Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach</p>	<p>Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973 zur AHV und zur IV wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 13 Absätze 1, ^{1bis} und 3</p> <p>¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird zu 12% vom Kanton und zu 88% von den Gemeinden getragen.</p> <p>^{1bis} Aufgehoben.</p> <p>³ Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p> <p>§ 17 Änderung des Sozialhilfegesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert.</p> <p>§ 36 Absatz 2</p> <p>² Die Gemeinden vergüten dem Kanton drei Viertel seiner Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach</p>	<p>Die Änderung des Verteilschlüssels der EL-Beiträge dient der Restkompensation der Belastungsumverteilung. Obwohl auch die EL-Beiträge von den Gemeinden nicht direkt beeinflussbar sind, sind sie dennoch am nächsten bei der Gemeindeebene, da sie individuelle soziale Bedürftigkeit abdecken, die sonst durch die örtliche Sozialhilfe getragen werden müsste.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>der Steuerkraft gemäss § 181b des Steuer- und Finanzgesetzes.</p> <p>§ 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind Träger:</p> <p>a. des Kindergartens, b. der Primarschule, c. der Realschule, d. der Sonderschulen, ausgenommen die IV-Sonderschulen und das Werkjahr.</p> <p>³ Der Kanton ist Träger:</p> <p>a. der Sekundarschule, b. des Werkjahres und der IV-Sonderschulen, c. der weiterführenden Schulen, d. der Schulen der kantonalen Heime.</p> <p>⁵ Der Landrat kann die Führung der Realschule dem Kanton übertragen.</p> <p>§ 144 Beiträge an Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Beiträge an:</p> <p>a. die Besoldung der Lehrer der Primar-, der Real- und der Sonderschulen, b. die ganzheitlich geführten Schulen (§ 3 Absatz 3), c. die Jugendmusikschulen.</p> <p>³ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden nach § 173 des Steuer- und Finanzgesetzes</p>	<p>der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p> <p><i>In jedem Fall:</i></p> <p>§ 18 Änderung des Schulgesetzes</p> <p>Das Schulgesetz vom 26. April 1979 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 5 Absatz 1 Buchstabe c</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind Träger:</p> <p>c. Aufgehoben.</p> <p>§ 5 Absatz 3 Buchstabe a^{bis}</p> <p>³ Der Kanton ist Träger:</p> <p>a^{bis}. der Realschule</p> <p>§ 5 Absatz 5</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> <p>§ 144 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 3</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Beiträge an:</p> <p>a. die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten, der Primarschulen und der Kleinklassen der Kindergärten und Primarschulen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat,</p> <p>³ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe a richten sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Änderung des Schulgesetzes sowie des Schuldekrets (§ 19) stellt sicher, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2003) bis zum Inkrafttreten des Bildungsgesetzes (Beginn Schuljahr 2003/2004) der gebundene Finanzausgleich dem dann zumal noch geltenden Schulgesetz entspricht.</p> <p>Die Schulträgerschaft für die Realschule wechselt von der Gemeinde zum Kanton.</p> <p>Die Schulträgerschaft für die Realschule wechselt von der Gemeinde zum Kanton.</p> <p>Die Landratskompetenz wird durch die Gesetzesänderung obsolet.</p> <p>Redaktionelle Anpassung mit inhaltlicher Präzisierung des im Schulgesetz uneinheitlich verwendeten Sonderschulbegriffs (Kleinklassen) sowie mit Nachschreibung einer bereits geübten Praxis (Sekretariatskosten).</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>in der Fassung vom 23. Juni 1982 bemessen.</p> <p>§ 148 Beiträge an die Lehrerfortbildung</p> <p>Die Einwohnergemeinden können Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Lehrer der Kindergärten sowie der Primar-, der Real- und der Sonderschulen leisten.</p> <p>§ 149 Beiträge an die IV-Sonderschulung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können zur Beitragsleistung an die IV-Sonderschulung verpflichtet werden.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>§ 60 Beiträge an die IV-Sonderschulung (§ 149)</p> <p>Die Einwohnergemeinden beteiligen sich zu drei Vierteln an den Kosten der IV-Sonderschulung, die dem Kanton nach Abzug der Bundessubventionen verbleiben. Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil wird nach § 181b des Steuer- und Finanzgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1982 aufgrund der Steuerkraft ermittelt.</p>	<p>§ 148</p> <p>„der Primar-, der Real- und der Sonderschulen“ wird durch „der Kindergärten, der Primarschulen und der Kleinklassen der Kindergärten und Primarschulen“ ersetzt.</p> <p>§ 149 <i>Beiträge an die IV-Sonderschulung</i></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden beteiligen sich zu drei Vierteln an den Kosten der IV-Sonderschulung, die dem Kanton nach Abzug der Bundessubventionen verbleiben.</p> <p>² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p> <p><i>In jedem Fall:</i></p> <p>§ 19 Änderung des Schuldekrets</p> <p>Das Dekret vom 3. Dezember 1979 zum Schulgesetz wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 60</p> <p>Aufgehoben.</p> <p><i>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz in Kraft tritt:</i></p> <p>§ 20 Änderung des Bildungs-</p>	<p>Redaktionelle Anpassung mit inhaltlicher Präzisierung des im Schulgesetz uneinheitlich verwendeten Sonderschulbegriffs (Kleinklassen).</p> <p>Gemäss § 8 Absatz 1 ist für die Beitragsleistung der Gemeinden eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Demgemäss wird der Wortlaut von § 60 des Schuldekrets (SGS 640.1) auf Gesetzeszebene gehievt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Gemäss § 8 Absatz 1 ist für die Beitragsleistung der Gemeinden eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Demgemäss wird der Wortlaut von § 60 des Schuldekrets (SGS 640.1) auf Gesetzeszebene gehievt und auf der Dekretsebene gestrichen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 97 Beiträge an die Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der Kanton leistet für die Kindergärten und die Primarschulen Beiträge an die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen und an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p>² Die Beiträge richten sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz.</p>	<p>gesetzes</p> <p>Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 97 Absätze 1 und 2</i></p> <p>¹ "Lohnkosten" wird durch "Personalkosten" ersetzt.</p> <p>² "Steuer- und Finanzgesetz" wird durch "Finanzausgleichsgesetzgebung" ersetzt.</p> <p><u>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz in Kraft tritt:</u></p> <p>§ 21 Übergangsrecht betreffend § 7 Absatz 1</p> <p>§ 7 Absatz 1 lautet bis zum Inkrafttreten des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 wie folgt:</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten, der Primarschulen und der Kleinklassen der Kindergärten und Primarschulen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p>§ 22 (20) Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.</p>	<p>Präzisierende Anpassung an § 7 Abs. 1.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Diese Bestimmung stellt sicher, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2003) bis zum Inkrafttreten des Bildungsgesetzes (Beginn Schuljahr 2003/2004) der gebundene Finanzausgleich dem dann zumal noch geltenden Schulgesetz entspricht.</p>